



richten – strafen – erinnern

*Nationalsozialistische Justizverbrechen
und ihre Nachwirkungen
in der Bundesrepublik*

Herausgegeben von
Janna Lölke und Martina Staats

Wallstein

richten – strafen – erinnern
Nationalsozialistische Justizverbrechen
und ihre Nachwirkungen in der Bundesrepublik

SCHRIFTENREIHE DER GEDENKSTÄTTE
IN DER JVA WOLFENBÜTTEL

Herausgegeben von der
Stiftung niedersächsische Gedenkstätten

Band 3

richten – strafen – erinnern

Nationalsozialistische Justizverbrechen
und ihre Nachwirkungen in der Bundesrepublik

Herausgegeben von
Janna Lölke und Martina Staats



WALLSTEIN VERLAG

Diese Veröffentlichung wurde gefördert
von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2021
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond und der TheSans

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf

Umschlagbild: Zellentür in der JVA Wolfenbüttel, 2015;

Foto: Timo Hoheisel, Gedenkstätte Wolfenbüttel

Lithografie: SchwabScantechnik, Göttingen

ISBN (Print) 978-3-8353-3913-2

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4638-3

Inhalt

JANNA LÖLKE / MARTINA STAATS

Einleitung 9

ALEXANDER LIEMEN

»[...] noch immer ein wenig unter den Durchschnittsstrafen
der Sondergerichte in Halle und Magdeburg«.

Zur Geschichte und Rechtsprechung des Sondergerichts Erfurt
1940-1944 15

MIRIAM BRESS

Das bayerische Staatsministerium der Justiz
und die Schutzhaftpraxis 1933/1934.

Unter Berücksichtigung der Schutzhaftpraxis in der bayerischen Pfalz 33

NINA JANZ

Justiz, Richter und Anwälte während der nationalsozialistischen
Besatzung im Großherzogtum Luxemburg.

Ein Forschungsbericht 53

JOHANNES FÜLBERTH

Das Gefängnis Spandau als Ort der Schutzhaft 1933 67

GABRIELE HACKL

Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus

am Beispiel der Zuchthäuser Waldheim in Sachsen 83

JANNIK SACHWEH

Strafvollzug und Zwangsarbeit.

Niederländische Strafgefangene
bei den Reichswerken Hermann Göring 101

ANDREA FERRARI

Italienische Strafgefangene in Gefängnissen des Deutschen Reichs
und als Zwangsarbeiter_innen in der Rüstungsindustrie.

1943 bis 1945 119

MARCUS HERRBERGER

Jehovas Zeugen im Strafsystem der Wehrmacht.

Forschung, Rezeption und Gedenken 135

THOMAS KUBETZKY

Alles Opfer?!

Möglichkeiten und Grenzen der Darstellung von Biographien
hingerichteter Personen in der Dauerausstellung der Gedenkstätte
in der JVA Wolfenbüttel

153

JANNA LÖLKE

»Ergreifen Sie umgehend Maßnahmen,
die Guillotine wieder einsatzfähig zu machen.«

Hinrichtungen in der britischen Besatzungszone

am Beispiel Wolfenbüttels 169

FELIX WIEDEMANN

Vertane Chance.

Der Wiesbadener Juristenprozess von 1951/52 und der justizielle Umgang
mit dem nationalsozialistischen Massenmord an Strafgefangenen
nach 1945

189

SARAH KUNTE

Der SS-Richter als Nachkriegszeuge.

Die Aussage Dr. Konrad Morgens

im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess 201

MICHAEL WAGNER-KERN

Das NS-Gewohnheitsverbrechergesetz als gesetzgebungs-
geschichtlicher Ursprung der Sicherungsverwahrung
in Deutschland.

Skizzen zur Zeitrechtsgeschichte und Methodik 221

THORSTEN FEHLBERG / ANNE KLEIN

Nachkomm_innen von NS-Verfolgten

als erinnerungspolitische Akteur_innen 235

Inhalt

MARTINA STAATS

Unerzählte Geschichte(n).

Die Bedeutung von NS-Justizurteilen

für die Familienangehörigen von Verurteilten 253

OLIVER VON WROCHEM

Nachkomm_innen ehemaliger KZ-Häftlinge

in der Gedenkstättenarbeit und Geschichtskultur

des 21. Jahrhunderts 271

Bildnachweise 285

Autorinnen und Autoren 287

Einleitung

Janna Lölke / Martina Staats

Der vorliegende Sammelband mit insgesamt 16 Aufsätzen stellt Beiträge des ursprünglich für April 2020 geplanten Workshops »Justiz und Strafvollzug im Nationalsozialismus« in schriftlicher Form vor. Dieser war in der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel als Abschluss des Neugestaltungsprojektes der Gedenkstätte und aus Anlass des 75. Jahrestages der Befreiung des Strafgefängnisses Wolfenbüttel geplant. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Workshop verschoben werden.

Spätestens seit dem Erscheinen des grundlegenden Werkes von Nikolaus Wachsmann »Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat«¹ ist die Wichtigkeit der NS-Justiz bei der Durchsetzung und Konsolidierung der NS-Diktatur und der Ausschaltung der politischen Gegner_innen mit dem Instrument des Strafvollzugs in Zuchthäusern und Strafgefängnissen stärker in den Fokus der Wissenschaft und Öffentlichkeit geraten. Die Justiz war im Nationalsozialismus politisiert und missbrauchte ihre Machtposition für die Verfolgung der politischen Gegner_innen, die Durchsetzung der rassistischen und religiösen Ausgrenzung, sogar die Ermordung von Menschen. Dennoch wurden Mitarbeiter_innen der Justiz und des Strafvollzugs in den Nachkriegsjahren nur vereinzelt angeklagt und für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen. Die Justizverbrechen wurden in der Gesellschaft tabuisiert, die Justizopfer mussten lange auf ihre Anerkennung, Entschädigung und Rehabilitierung warten. Erst das »Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile« vom 28. Mai 1998 hob die Urteile auf, die nach dem 30. Januar 1933 aus politischen und weltanschaulichen Gründen erlassen worden waren. Mit dem Änderungsgesetz vom 17. Mai 2002 wurden dann auch bisher ausgeklammerte Personengruppen rehabilitiert. Dieses betraf nach § 175 RStGB oder von der NS-Militärjustiz Verurteilte. Im September 2009 wurden schließlich sämtliche Verurteilungen wegen Kriegsverrats pauschal außer Kraft gesetzt. Dennoch sind die nationalsozialistischen Justizverbrechen auch 76 Jahre nach Kriegsende immer noch

1 Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006 (erste Veröffentlichung: Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany, New Haven 2004).

nicht fester Bestandteil der öffentlichen Erinnerungskultur an die NS-Opfer.²

Durch den Ausbau und die Neugestaltung von Gedenkstätten an ehemaligen Orten von Polizei- und Justizhaft, gefördert im Rahmen der Gedenkstättenkonzeption des Bundes von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), werden und wurden wichtige Impulse gesetzt für die stärkere Wahrnehmung und Sichtbarkeit der Opfergruppe der Justizverurteilten. So wurde und wird die Erstellung von Dauerausstellungen mitfinanziert, unter anderem in der Gedenkstätte Münchner Platz in Dresden. Im Direktorenhaus des ehemaligen Zuchthauses Brandenburg-Görden wurde eine Gedenkstätte mit einer Dauerausstellung zur Geschichte des Strafvollzugs errichtet und die Ausstellung im Gebäude des Bautzener Gerichtsgefängnisses um einen Ausstellungsbereich zur Geschichte der Haftanstalt im Nationalsozialismus ergänzt. Aktuell arbeiten die Mitarbeiter_innen der Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale) an einer Wanderausstellung zum Reichskriegsgericht, die des Dokumentations- und Informationszentrums Torgau an einer Dauerausstellung mit dem Fokus auf die Wehrmachtsjustiz, die der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache in Dortmund an einer Dauerausstellung. Nicht zuletzt plant auch das Team des Menschenrechtszentrums Cottbus e. V. ein Projekt zur Überarbeitung ihrer Dauerausstellung im Abschnitt zum Nationalsozialismus.

Dieser Band verdeutlicht, dass das Thema »Justiz und Strafvollzug im Nationalsozialismus« und das Thema der Darstellung der NS-Verbrechen unter dem Aspekt der Aufarbeitung und des Gedenkens im Rahmen von Gedenkstättenarbeit immer stärker in den Fokus der Forschung rücken sowie in der universitären Lehre und in wissenschaftlichen Publikationen Beachtung finden.³

Bevor wir den Inhalt genauer vorstellen, möchten wir uns bei allen Beteiligten sehr herzlich bedanken: an erster Stelle bei den Autor_innen für die Unterstützung des Projekts mit ihrer Bereitschaft, ihre neuen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Dem früheren Geschäftsführer der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten Jens-Christian Wagner danken wir für die wichtige Projektunterstützung. Auch haben uns die Publikationsreferentin der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten Kerstin Gade bei der Koordination sowie die Mitarbeiter_innen der Gedenkstätte in der JVA Wolfen-

2 In der Rede von Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus anlässlich der Gedenkstunde im Deutschen Bundestag am 27. Januar 2021 fehlen die Justizopfer in der Aufzählung der Opfergruppen.

3 Vgl. aktuell u. a. Habbo Knoch, *Geschichte in Gedenkstätten. Theorie – Praxis – Berufsfelder*, Tübingen 2020 (Public History – Geschichte in der Praxis).

büttel Gustav Partington und Tomke Blotevogel im Lektorat vorbildlich unterstützt. Der Übersetzer Daniel Müller hat den Beitrag des italienischen Historikers Andrea Ferrari aus dem Englischen ins Deutsche übertragen. Besonderen Dank richten wir auch an die Kolleg_innen des Wallstein Verlags für die sorgfältige Betreuung der Drucklegung. Ohne die finanzielle Unterstützung der Staatsministerin für Kultur und Medien und des Landes Niedersachsen gäbe es diese Publikation nicht.

Der vorliegende Band stellt eine breit angelegte Auswahl neuer Ergebnisse und Ansätze zur Geschichte von NS-Justiz und Strafvollzug sowie deren Nachwirkungen vor. Drei Beiträge sind dabei der Geschichte des nationalsozialistischen Justizterrors und seiner Akteur_innen gewidmet. Sie verdeutlichen, wie die Justiz auf vielfältige Weise die Durchsetzung und Konsolidierung des NS-Regimes ermöglichte.

Alexander Liemen gibt anhand des Aktenbestandes zum Sondergericht Erfurt im Staatsarchiv Gotha einen Einblick in die Geschichte und Rechtsprechung dieses Gerichts. Dazu wertet er über 130 Verfahren aus den Jahren von 1940 bis 1944 aus und beleuchtet dabei sowohl die Anklagegegenstände als auch die Folgen für die Verurteilten bis zum Kriegsende und darüber hinaus.

»Schutzhaft« und Justiz in der Pfalz sind das Thema des Beitrags von *Miriam Breß*. Dabei steht das Wirken des bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Zeitraum zwischen der »Reichstagsbrandverordnung« vom 28. Februar 1933 und der reichseinheitlichen Regelung der »Schutzhaft« durch den Erlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 12. April 1934 im Fokus.

Nina Janz liefert in ihrem Forschungsbericht zur Nazifizierung der Justiz im Großherzogtum Luxemburg eine Übersicht der bisherigen Studien zur luxemburgischen Justizadministration während der nationalsozialistischen Besatzung und deckt dabei nicht nur Lücken auf, sondern eröffnet auch mögliche Perspektiven für zukünftige Forschungsprojekte.

Auch die Forschung zum Thema Strafvollzug im Nationalsozialismus wird im vorliegenden Band von mehreren Beiträgen weiterentwickelt, dabei werden insbesondere einzelne Haftorte und Haftgruppen untersucht.

Johannes Füllberth befasst sich mit der Geschichte des Gefängnisses Spandau, das zu Beginn der NS-Zeit zum Haftort von zahlreichen »Schutzhaftgefangenen« wurde. Auf Grundlage der vergleichsweise guten Quellenlage stellt er die besonderen Haftbedingungen dieser Gruppe vor, zu der auch einige prominente Politiker, Journalisten und Schriftsteller gehörten. Darüber hinaus thematisiert er das Verhältnis zwischen den »Schutzgefangenen« auf der einen und der Anstaltsleitung, den Strafvollzugsbeamten

sowie den Hilfsaufsehern der SA auf der anderen Seite, aber auch die Beziehungen zu den übrigen Gefangenen werden dargestellt.

Gabriele Hackl rückt in ihrem Beitrag zum NS-Frauenstrafvollzug im Frauenzuchthaus Waldheim den in der Forschung bislang wenig beachteten Aspekt des Geschlechts der Gefangenen und die geschlechterspezifischen Mechanismen des Strafvollzugs in den Blickpunkt. Unter Bezugnahme auf die Haftbedingungen, die Beziehungen zwischen Gefangenen und Wachpersonal sowie unter den Gefangenen selbst untersucht sie die Konstruktion und Reproduktion von Geschlecht im Gefängnis.

Jannik Sachweh beleuchtet das Thema Strafvollzug und Zwangsarbeit. Sein Beitrag befasst sich mit dem ersten größeren Außenlager des Strafgefängnisses Wolfenbüttel, das sich bei den Reichswerken Hermann Göring befand und in dem niederländische Strafgefangene eingesetzt wurden. Exemplarisch betrachtet er die Bedingungen, unter denen Strafgefangene in Außenkommandos in der Rüstungsindustrie arbeiten mussten.

Auch *Andrea Ferrari* untersucht den Zwangsarbeitseinsatz von ausländischen Strafgefangenen für die deutsche Kriegswirtschaft. In seinem Beitrag werden die Rolle des italienischen Gefängnisystems während der deutschen Besatzung, die Verschickung von Gefangenen zur Arbeit ins Deutsche Reich und die Situation der italienischen Gefangenen ausführlich dargestellt. Als zentrales Beispiel zieht er die Überstellung von mehreren hundert Gefangenen aus dem italienischen Gefängnis von Castelfranco Emilia im Jahr 1944 heran, die teilweise ins Strafgefängnis Wolfenbüttel gebracht wurden.

Die Gefangenengruppe der Zeugen Jehovas, die in der Forschung und Literatur bislang vernachlässigt wurde, steht im Fokus des Beitrags von *Marcus Herrberger*. Unter ihnen waren viele Verfolgte der NS-Militärjustiz. *Herrberger* untersucht den Strafvollzug an militärgerichtlich Verurteilten vor und nach Ausbruch des Krieges und geht dabei auch auf die persönlichen Haft Erfahrungen von Zeugen Jehovas und die Wahrnehmung durch Mitgefangene sowie Gefängnis- und Justizbedienstete ein. Er schließt mit der Rolle der Zeugen Jehovas im öffentlichen Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus.

Zwei Beiträge befassen sich mit der Vollstreckung der Todesstrafe im Nationalsozialismus und in den alliierten Besatzungszonen. *Thomas Kubetzky* setzt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der Darstellung von Biographien Hingerichteter am Beispiel der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel auseinander und wirft dabei die Frage auf, wie auch »unbequeme Opfer« im Rahmen von Ausstellungen thematisiert werden können.

Der Aufsatz von *Janna Lölke* dokumentiert den Vollzug der Todesstrafe unter britischer Militärregierung. Auch hier steht das Strafgefängnis Wolfen-

büttel im Mittelpunkt der Untersuchung. Sie gibt einen Überblick über die für die Verhängung der Todesstrafe relevanten Gesetzesgrundlagen und Gerichte, stellt heraus, welche Rolle Wolfenbüttel als Hinrichtungsort in der britischen Zone spielte, und berichtet über die dort Hingerichteten.

Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Justiz thematisieren die beiden Beiträge von *Felix Wiedemann* und *Sarah Kunte*. *Felix Wiedemann* stellt den Prozess gegen führende Beamte des ehemaligen Reichsjustizministeriums wegen ihrer Beteiligung an der Ermordung von Justizhäftlingen vor, der 1951/52 vor dem Landgericht Wiesbaden stattfand. Besondere Aufmerksamkeit widmet er den rechtlichen Rahmenbedingungen und den charakteristischen Täter- und Opfernarrativen, die sich in den Ermittlungsunterlagen, im Urteil wie auch in den Presseartikeln zum Prozess manifestieren.

Sarah Kunte betrachtet am Beispiel des Auftritts von SS-Richter Dr. Konrad Morgen im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess die Rolle von NS-Täter_innen als Zeug_innen in Nachkriegsprozessen. Sie unterzieht die erhaltenen Tonbandaufzeichnungen von Morgens Aussage einer sprachanalytischen Betrachtung und stellt dessen Selbstinszenierung vor Gericht, seine Exkulpationsstrategien wie auch die Interaktionen mit dem vorsitzenden Richter und den Anwälten heraus.

Kontinuitäten und Brüche innerhalb kriminologischer Diskurse nach 1945 werden in einem weiteren Beitrag verhandelt. *Michael Wagner-Kern* beschäftigt sich aus rechtshistorischer Perspektive mit der Frage, inwieweit das NS-Gewohnheitsverbrechergesetz als gesetzgebungsgeschichtlicher Ursprung der Sicherungsverwahrung in Deutschland betrachtet werden muss. Seine Analyse stellt das Gesetz in den zeitrechtsgeschichtlichen Kontext seiner Entstehung und kennzeichnet es als genuin nationalsozialistisches Projekt.

Den Abschluss des Bandes bilden drei Beiträge, die sich mit den Nachwirkungen der nationalsozialistischen Verfolgung und des Massenmordes auf die Familienangehörigen der Opfer befassen. Der Beitrag von *Thorsten Fehlberg* und *Anne Klein* leitet das Thema ein und beleuchtet die Bedeutung von Nachkommenschaft für die Erinnerungskultur. Dabei werden die Fragen untersucht, wie sich die Familienangehörigen der Verfolgten, aber auch der Täter_innen, in Beziehung zu ihrer Familiengeschichte setzen und wie sie in der Forschung wahrgenommen werden. Abschließend geben die Autor_innen einen Überblick über das Engagement von Nachkomm_innen in der aktuellen historisch-politischen Bildungs- und Erinnerungsarbeit.

Martina Staats stellt in ihrem Beitrag die Folgen von Justizurteilen und Strafhaft für die Verurteilten und ihre Angehörigen in den Fokus. Auf der Basis von lebensgeschichtlichen Video-Interviews mit Familienangehörigen von Inhaftierten und Hingerichteten des Strafgefängnisses Wolfenbüttel

und weiteren biographischen Berichten und Lebenserinnerungen analysiert sie die individuellen Formen der Auseinandersetzung der Betroffenen.

Der Artikel von *Oliver von Wrochem* befasst sich mit der stärker werdenden Rolle von Nachkomm_innen von KZ-Häftlingen in der Gedenkstättenarbeit im 21. Jahrhundert. Dabei problematisiert er, dass Nachkomm_innen mitunter den Status als Stellvertreter_innen ihrer verstorbenen Verwandten zugeschrieben bekommen. Stattdessen plädiert er für einen multiperspektivischen Blick auf die familiären und gesellschaftlichen Folgen des Nationalsozialismus in der Gedenkstättenarbeit, in dem die Angehörigenperspektive fest verankert ist.

Wir wünschen uns, dass der vorliegende Sammelband als weiterer Impuls zur intensiveren wissenschaftlichen und öffentlichen Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit den Themen NS-Justiz und Strafvollzug und ihren Konsequenzen in Wissenschaft und Forschung wirkt. Auch die von nationalsozialistischen Gerichten Verurteilten sind Verfolgte des Nationalsozialismus und sollten entsprechend in der Öffentlichkeit gewürdigt werden.

Gewidmet ist der Band den NS-Opfern und ihren Familienangehörigen mit ihrem Wunsch nach Erinnerung:

Von nun an dürfen wir die Fakten nicht vergessen und kleinreden, welche die Menschen zum Äußersten an Horror bringen. Wenn wir täglich sehen, welche Wendung die Ereignisse in der Welt nehmen, ist es erforderlich, die Werkzeuge für Wachsamkeit und die Bewahrung der Erinnerung bereitzustellen.⁴

4 André Charon, Sohn des ehemaligen politischen Gefangenen André Charon, Rede zur Grundsteinlegung des neuen Dokumentationszentrums der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel, 14. September 2017 (Übersetzung).

»[...] noch immer ein wenig unter den Durchschnittsstrafen der Sondergerichte in Halle und Magdeburg«

Zur Geschichte und Rechtsprechung des Sondergerichts Erfurt
1940-1944

Alexander Liemen

Einführende Bemerkungen

Der Beitrag versteht sich als eine Annäherung an die Geschichte und Rechtsprechung eines bisher kaum beachteten thüringischen Sondergerichts (SG) sowie an die Folgen für die Verurteilten bis Kriegsende und darüber hinaus, gestützt auf den Unterlagenbestand im Staatsarchiv Gotha. Die Beschränkung der Quellengrundlage auf das in diesem einen Archiv Überlieferte bringt es mit sich, dass Teile der Erfurter Sondergerichtsgeschichte weitgehend ausgeblendet werden müssen. Dies gilt in besonderer Weise für die am SG tätigen Richter¹ und für die Strafverteidiger² der Angeklagten bezüglich ihrer Lebens- und Berufswege vor, im und nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch die das Landgericht (LG) Erfurt und die örtliche Staatsanwaltschaft in der frühen Nachkriegszeit prägenden Männer können an dieser Stelle nicht einzelweis vorgestellt werden.

Zuständig war das mit Wirkung von 15. September 1940 errichtete SG Erfurt für die Landgerichtssprengel Erfurt und Nordhausen.³ Die LG in Erfurt und Nordhausen unterstanden wie die in Halle, Magdeburg oder Torgau dem Oberlandesgericht (OLG) in Naumburg. Das letzte Urteil des Erfurter SG erging im September 1944; Strafverfahren, die bis dahin noch

- 1 Da u. a. die Personalakten dieser Richter – und jene anderer, die noch verschiedentlich erwähnt werden – noch nicht ausgewertet wurden und aus den vorhandenen Unterlagen sich zum Teil keine weiteren Einzelheiten zu den vollständigen Namen, Geburts- und Sterbetagen, Wirkungsstätten u. dgl. ergeben, muss es im Folgenden mit einer Benennung der Betroffenen und einigen wenigen Zusatzbemerkungen einstweilen sein Bewenden haben.
- 2 Wenn im Verlauf dieses Beitrags nurmehr von männlichen Rechtsbeiständen die Rede ist, geschieht dies, weil in den einbezogenen Strafverfahren Rechtsanwältinnen als Verteidigende vor dem SG nicht aufscheinen.
- 3 Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha (ThStAG), Staatsanwaltschaft beim Landgericht Erfurt (StA beim LG Erfurt) Nr. 100.

nicht abgeschlossen waren, kamen vor das Weimarer SG, welches sich mit Erfurter Altfällen zumindest noch bis Ende Februar 1945 beschäftigt hat.⁴

Im Staatsarchiv Gotha werden im Bestand des SG Erfurt nahezu 300 Verfahrensunterlagen verwahrt. Die Unterlagen der Einzelverfahren sind nicht allesamt vollständig erhalten. Neben denselben steht noch eine kleine Urteilsammlung zur Verfügung.⁵ Die Gesamtzahl der Strafsachen, die zwischen 1940 und 1944 vor diesem SG verhandelt wurden, lässt sich zwar nicht sicher feststellen, dürfte aber bei 600 gelegen haben. Im Jahr 1940 hat das Gericht an die 40 Verfahren durchgeführt; 1941 ungefähr 90; 1942 um die 150; 1943 an die 180 und im letzten Jahr seines Bestehens nahezu 140. Die Zahl der Ermittlungsverfahren übertraf 2.400.

Bedingt durch die Überlieferungslage müssen sich die Forschungsmöglichkeiten vor allem auf die letzten beiden Jahre der Tätigkeit des SG beziehen, wohingegen dessen Rechtsprechung zwischen 1940 und 1942 nur in einem geringeren Maß nachvollzogen werden kann. So zeigt sich u. a., dass von den beinahe 30 Todesurteilen, die das Erfurter SG nach seiner Einrichtung bis Ende 1941 ausgesprochen hat,⁶ lediglich einige wenige unter Bezugnahme auf noch erhaltene Unterlagen genauer untersucht werden können.⁷

Die für diese Darstellung vorgenommene Auswahl an Fällen berücksichtigt jedoch weitgehend die ersten drei Wirkungsjahre des Erfurter SG. Nicht einbezogen sind jene Strafsachen, über die ob der unvollständig erhaltenen Verfahrensunterlagen nur wenige Aussagen gemacht werden können, sowie eine größere Anzahl von Verfahren, welche 1943 und 1944 stattfanden. Die für die kommenden Ausführungen nicht ausgewerteten Strafsachen betrafen ihren Gegenständen nach mehrheitlich Anklagen wegen Verstößen gegen die »Kriegswirtschaftsverordnung« (KWVO) und die »Volksschäd-

4 ThStAG, Sondergericht Erfurt (SG Erfurt) Nr. 7, 25, 68.

5 ThStAG, SG Erfurt Nr. 1.

6 Vgl. Jens-Christian Wagner, Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau Dora, Göttingen 2015, S. 126.

7 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 69, 117. Ein Verfahren richtete sich gegen eine Rechtsanwältin, die vor allem wegen der Tötung ihres neugeborenen Kindes belangt wurde, jedoch in dem von einer Kölner Berufsgenossin betriebenen Wiederaufnahmeverfahren vom LG in Erfurt mit einer zehnjährigen Zuchthausstrafe und einem Ehrverlust von gleicher Länge belegt wurde. Ein zweites Strafverfahren betraf einen 22-Jährigen, der in der zeitgenössischen Zeitungsberichterstattung als »Schrecken des Bahnhofes Erfurt« bezeichnet und wegen einer Vielzahl von Diebstählen als »Volksschädling« abgeurteilt wurde. Das Reichsjustizministerium (RJM) hat die Todesstrafe schließlich in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren umgewandelt. Beide überlebten das »Dritte Reich«.

lingsverordnung« (VVO). Die mengenmäßige Bedeutung, welche Verhandlungen gegen »Kriegswirtschaftsverbrechen« und verschiedene Arten von »Volksschädlingstaten« für dieses SG – wie für andere SG⁸ – hatten, spiegelt sich dennoch wieder in der vorliegenden Auswahlbetrachtung.

Gegenstand der nachfolgenden Darlegungen sind 133 Verfahren aus dem Zeitraum von 1940 bis 1944. In die Betrachtungen gingen vier Strafsachen aus dem Jahr 1940,⁹ 20 aus dem Jahr 1941,¹⁰ 32 aus dem Jahr 1942,¹¹ 34 Verfahren aus dem Jahr 1943¹² sowie 43 aus dem Jahr 1944 ein.¹³

Richter und Staatsanwälte

Zufolge einer Weisung des Naumburger OLG-Präsidenten Paul Sattelmacher¹⁴ vom 19. September 1940 wurde der 46-jährige Hallenser Landgerichtsdirektor (LG-Dir) Josef Weins erster Vorsitzender des Erfurter SG, die Landgerichtsräte (LG-Räte) Hans Nitze, geboren am 31. Juli 1880, und Erich Gallinger, geboren am 26. Oktober 1904, wurden zu Beisitzern desselben für das Jahr 1940 bestellt.¹⁵ Am 19. Dezember 1940 ernannte Sattelmacher für das folgende Jahr den 53-jährigen Erfurter LG-Dir August Blencke zum neuen Vorsitzenden des SG, bestimmte Weins als dessen Stellvertreter und bestätigte die bereits namhaft gemachten Beisitzer. Diese Grundbesetzung des Erfurter SG aus dem Jahr 1941 blieb für die kommenden zwei Jahre erhalten. Im letzten Bestandsjahr trat an die Stelle Gallingers,

8 Vgl. Wolf-Dieter Mechler, *Kriegsalltag an der Heimatfront. Das Sondergericht Hannover 1939-1945*, Hannover 1997, S. 161; Harald Hirsch, *Das Sondergericht Darmstadt. Zwischen voreilem Gehorsam und widerstrebender Gefolgschaft*, in: *NS-Justiz in Hessen. Verfolgung – Kontinuität – Erbe*, hg. von Wolfgang Form, Theo Schiller und Lothar Seitz, Marburg 2015, S. 129 f.

9 ThStAG, SG Erfurt Nr. 6, 37, 69, 150.

10 ThStAG, SG Erfurt Nr. 9, 51, 76, 81, 89, 93, 117, 135, 146, 151, 166, 174, 229, 248, 249, 260, 261, 271, 287, 289.

11 ThStAG, SG Erfurt Nr. 4, 16, 18, 20, 22, 36, 42, 43, 48, 53, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 65, 70, 79, 80, 82, 84, 86, 87, 92, 96, 100, 114, 121, 149, 175, 266.

12 ThStAG, SG Erfurt Nr. 2, 3, 5, 11, 12, 13, 19, 21, 24, 32, 34, 39, 40, 41, 45, 49, 52, 61, 71, 72, 75, 78, 83, 85, 88, 94, 95, 98, 116, 123, 192, 207, 255, 299.

13 ThStAG, SG Erfurt Nr. 15, 17, 23, 27, 28, 30, 31, 33, 35, 38, 44, 46, 55, 62, 66, 73, 74, 77, 90, 91, 97, 103, 104, 112, 118, 119, 120, 122, 125, 152, 173, 177, 181, 187, 203, 221, 227, 253, 276, 277, 278, 279.

14 Der am 19. Juli 1947 mit 68 Jahren in russischer Haft verstorbene Sattelmacher hatte dieses Amt seit Juni 1933 inne. Vgl. Daniel Bohse, *Die Entnazifizierung von Verwaltung und Justiz in Sachsen-Anhalt 1945/46*, Halle 2017, S. 532 f.

15 ThStAG, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Erfurt (StA beim LG Erfurt) Nr. 100.

aus Dessau kommend, Amtsgerichtsrat Werner Peilecke;¹⁶ Gallinger selbst wechselte zum (Plünderungs-)SG nach Magdeburg.¹⁷ Über die Genannten hinaus wirkten noch sechs weitere Richter beisitzend an der sondergerichtlichen Rechtsprechung in Erfurt mit: Kurt Hirschfeld, Edwin Schmidt, Kurt Schwerdtfeger, Bruno Ecker, Gewalt [Vorname unbekannt] und Armin Grünthal. Im Unterschied zu den zwischen 1901 und 1908 geborenen LG-Räten Schmidt und Hirschfeld entstammte LG-Rat Ecker dem Jahrgang 1890.¹⁸ Als beisitzende Richter des SG dienten in den untersuchten Strafsachen vor allem Nitze, Peilecke, Gallinger und Schmidt, wobei der Erstgenannte an mehr als der Hälfte der Verfahren beteiligt war.

116 Hauptverhandlungen (HV) des SG fanden unter dem Vorsitz von Blencke mit einem oder zwei Beisitzenden statt; manchmal trat Blencke als Einzelrichter auf.¹⁹ In etlichen weiteren Verfahren leitete der 1886 geborene und seit 1930 am LG Erfurt wirkende LG-Dir Karl Seitz zwischen 1942 und 1944 HV des SG.²⁰ Daneben sind einige Erfurter Verfahren nachweisbar, welche der bis 1945 hauptsächlich am SG in Halle urteilende Weins geführt hat,²¹ der ingleichen schon vor 1933 sein Richteramt als LG-Rat am Sitz des örtlichen LG ausgeübt hatte.²²

16 Der am 29. Oktober 1902 geborene Peilecke versuchte Mitte der 1950er Jahre, sich als Rechtsanwalt im mittlerweile gegründeten ostdeutschen Teilstaat niederzulassen. Aus einem nachkriegszeitlichen Schriftwechsel, der sich in den Unterlagen eines sondergerichtlichen Verfahrens erhalten hat, geht hervor: Sowohl das Justizministerium der DDR als auch das »Kollegium der Rechtsanwälte« im Bezirk Erfurt standen diesem Bestreben Peileckes nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Ersteres betonte indessen in einem Schreiben vom Juni 1957, dass der Umgang mit ehemaligen Sonderrichtern in der in- und ausländischen Öffentlichkeit besonders aufmerksam verfolgt würde und Peilecke mehr als nur ein bloßes Mitglied des SG gewesen sei. Das »Kollegium« seinerseits verwies bereits im September 1956 auf die »gute politische und berufliche Führung« des früheren Richters und erklärte, dass es dessen Aufnahmegesuch allein wegen seiner Tätigkeit am SG nicht abschlägig bescheiden wollte. Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 279.

17 Vgl. Hans Albrecht, Konrad Behrend, Kurt Meißner, Georg Schoenborner und Otto Stein, Gewaltverbrechen des deutschen Imperialismus. Eine Dokumentation faschistischer Mord- und Terrorherrschaft der Jahre 1933-1945 im Bezirk Magdeburg, Magdeburg 1967, S. 60, 69, 76.

18 Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1940, 2. Teil, bearb. Im Büro des Reichsjustizministeriums, S. 650, 736, 888.

19 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 17, 45, 66, 73.

20 ThStAG, SG Erfurt Nr. 3, 4, 48, 57, 71, 74.

21 ThStAG, SG Erfurt Nr. 6, 9, 69.

22 Kalender 1940, S. 363.

Wie anderwärts üblich, wirkten die das SG prägenden Richter zudem an der »ordentlichen« Strafgerichtsbarkeit der LG mit.²³ Dies galt im Erfurter Fall sowohl für Blencke, Ecker und Nitze (die zwischen 1921 und 1935 ihre Tätigkeit am LG begannen)²⁴ als auch für Gallinger, Hirschfeld und Schmidt (deren Wirken zwischen 1935 und 1941 dortselbst einsetzte)²⁵. Ecker und Seitz setzten auch nach dem Ende des Erfurter SG ihre Rechtsprechung am LG fort.²⁶ Die 1894 geborenen nachmaligen LG-Räte Grünthal und Schwerdtfeger hingegen urteilten seit Mitte der 1920er Jahre jeweils an den LG in Nordhausen und Weimar.²⁷

Leiter der Anklagebehörde beim SG Erfurt war Oberstaatsanwalt (OStA) Martin Müller. Er war am 10. November 1893 in Bobeck geboren und ein vielfach ausgezeichnete Teilnehmer des Ersten Weltkriegs, Träger u. a. des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse sowie des Ritterkreuzes 2. Klasse und zu 50 % kriegsbeschädigt. Im Mai 1933 trat er in die NSDAP ein und wurde später Vorsitzender des Kreisparteigerichts in Erfurt-Weißensee. Dazu war er Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und Nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung, im Reichskolonial- sowie NS-Rechtswahrerbund (NSRB). Bevor er im Juli 1939 in Erfurt seine Arbeit begann, hatte er seit November 1937 in Gera als OStA gewirkt.²⁸ Nach der Auflösung des SG blieb Müller dem LG in Erfurt als Ankläger erhalten.²⁹

Der am 27. Oktober 1903 in Wanne geborene Ulrich Wälzholz war seit März 1938 als Staatsanwalt (StA) tätig und aus Hagen nach Erfurt gekommen. Er war seit Mai 1933 NSDAP-Mitglied, Blockleiter der Partei, außerdem in der SA, der NSV und dem NSRB.³⁰ Auch seine Mitarbeit in der Erfurter Anklagebehörde endete nicht mit der Abschaffung des SG: Sie ist zumindest noch bis Ende Februar 1945 nachvollziehbar.³¹

Aloys Diezemann war am 11. Juni 1906 in der Nähe von Heiligenstadt geboren und wurde ab August 1938 in Erfurt tätig. Im Juni 1939 wurde er daselbst StA. NSDAP-Anwärter war er seit Mai 1937, zuvor schon wurde er u. a. Mitglied der SA, NSV und des NSRB.³²

23 Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945*, Frankfurt a. M. 1990, S. 139.

24 *Handbuch der Justizverwaltung*, Bearbeitet im Büro des Reichsjustizministeriums, Berlin 1942, S. 202.

25 Ebd.

26 Vgl. ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 8II.

27 *Handbuch Justizverwaltung*, S. 133, 208.

28 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 46.

29 Vgl. ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 8Io.

30 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 58.

31 Vgl. ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 8II.

32 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 46.

Zur selben Zeit wie der Vorige nahm der am 17. August 1905 in Halberstadt geborene Friedrich Meyer seine Arbeit als StA in Erfurt auf. Im Mai 1933 der NSDAP beigetreten, wurde er Blockleiter derselben und wies Mitgliedschaften u. a. in der NSV und dem Reichsbund der Deutschen Beamten sowie dem NSRB auf.³³

Der aus Naumburg stammende und am 15. August 1904 geborene Werner Hoffmann war seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP, seit 1934 überdies der SS. Ab Oktober 1940 arbeitete dieser frühere Mitarbeiter der Magdeburger Anklagebehörde als StA in Erfurt.³⁴ In den ersten beiden Bestandsjahren des SG Erfurt hat Hoffmann Anklagen verfasst und die Staatsanwaltschaft in den HV vertreten.³⁵

Josef Funke wurde am 8. August 1900 bei Meschede geboren und war seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP, späterhin der NSV, des Reichsluftschutzbundes und NSRB.³⁶ Er trat 1941 und 1942 sowohl als Anklageverfasser als auch als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vor dem SG auf.³⁷

Der gebürtige Sondershausener Friedrich Stille war zwischen 1919 und 1933 DVP-Mitglied. Bevor der am 28. Juni 1895 Geborene im Oktober 1933 als Staatsanwaltschaftsrat in Sondershausen begann, hatte er ab Februar 1926 bei der Gothaer Staatsanwaltschaft gearbeitet. Er war Mitglied der NSV und des NSRB.³⁸ Nachweisbar sind aufgrund der Fallauswahl lediglich zwei Verfahren aus den Jahren 1941 und 1943, in denen Stille die Anklageschriften fertigte.³⁹

Hartwig Semmann war am 4. April 1913 in Berlin geboren. Im Mai 1937 wurde er Mitglied der NSDAP, zudem Blockleiter und u. a. Mitglied der NSV.⁴⁰ Daneben war er im Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund und dem NSRB beigetreten.

Am 17. September 1940 wies OstA Müller an, dass der 34-jährige Dieze- mann für die Anklagen vor dem Erfurter SG zuständig und der 35-jährige Meyer sein Stellvertreter sein sollte.⁴¹ Im Oktober 1942 wurde der 39-jährige Wälzholz als Erster StA (EStA) tätig und behielt diese Stellung bis zum Ende

33 Ebd.

34 Ebd.

35 ThStAG, SG Erfurt Nr. 37, 69, 249.

36 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 46.

37 ThStAG, SG Erfurt Nr. 16, 22, 53, 64, 76, 149, 166, 174, 229, 248.

38 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 46.

39 ThStAG, SG Erfurt Nr. 81, 94.

40 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 46.

41 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 100.

des SG.⁴² Diezemann blieb weiterhin zumindest bis Mitte 1943 Mitarbeiter der Erfurter Staatsanwaltschaft, Meyer auch bis zur Abschaffung des SG. Bis in den September des Jahres 1944 setzte desgleichen Semmann seine Arbeit als Anklageverfasser und Sitzungsvertreter in den HV fort, die er spätestens im Frühjahr 1943 für sondergerichtliche Fälle aufgenommen hat.

Die Mehrzahl der in die vorliegende Untersuchung eingegangenen Anklagen aus der Zeit zwischen 1940 und 1944 verfassten die Staatsanwälte Diezemann, Wälzholz und Meyer; meisthin waren sie überdies Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in den sondergerichtlichen HV. Neben den bereits namhaft Gemachten traten noch vier weitere Staatsanwälte in Verfahren des Erfurter SG auf, unter ihnen der 1912 geborene und als Ankläger auch am SG in Magdeburg eingesetzte nachmalige Amtsgerichtsrat Rudolf Nürnberger.⁴³

Zumindest die Staatsanwälte Hoffmann, Meyer und Wälzholz konnten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs – ausweislich des sogenannten Braunbuchs aus der DDR –, an ihre bisherigen Berufslaufbahnen anschließend, wiederum als Ankläger in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Verwendung finden.⁴⁴

Anklagegegenstände

Im Folgenden wird genauer dargestellt, welche Vorwürfe u. a. gegenüber den Angeklagten in den ausgewählten 133 Strafverfahren erhoben wurden. Diebstähle in Verbindung mit Verstößen gegen die VVO waren in zwei Strafsachen des Jahres 1940 gegenständlich; in acht des Jahres 1941; in sieben Verfahren des Jahres 1942; in drei des Jahres 1943 sowie endlich in acht Strafsachen des Folgejahres.⁴⁵ Unterschlagungen in Verbindung mit Verstößen gegen die VVO betrafen drei Strafsachen des Jahres 1941, je fünf in den Jahren 1942 und 1943 sowie vier im Jahr 1944. 14 dieser Verfahren aus den Jahren 1941 bis 1944 richteten sich gegen sogenannte Feldpostmarder.⁴⁶ In diesen Strafsachen waren neun Männer und acht Frauen angeklagt. Die

42 ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 58.

43 Vgl. Albrecht, Gewaltverbrechen, S. 63, 65, 76, 79.

44 Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, hg. vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Berlin 3. Aufl. 1968, S. 252, 281, 490.

45 ThStAG, SG Erfurt Nr. 6, 9, 21, 26, 30, 37, 38, 40, 44, 48, 59, 63, 79, 81, 83, 100, 104, 117, 121, 151, 173, 174, 175, 203, 249, 260, 261, 279.

46 ThStAG, SG Erfurt Nr. 15, 28, 36, 45, 53, 56, 76, 84, 94, 98, 114, 116, 118, 289.

verhängten Strafen reichten von einem Jahr Gefängnis (für eine Angeklagte, welche *nicht* als »Volksschädling« gekennzeichnet wurde)⁴⁷ bis hin zur Todesstrafe (die in einem Verfahren zwei männliche Angeklagte traf)⁴⁸; einem Angeklagten, der mit einer achtmonatigen Gefängnisstrafe belegt wurde, konnte die vorgeworfene Feldpost-Unterschlagung nicht nachgewiesen werden.⁴⁹

Zwei Verfahren des Jahres 1944 betrafen Verstöße gegen die »Rundfunkverordnung«. ⁵⁰ Je eine Strafsache der Jahre 1941 und 1943 behandelte einen Verstoß gegen das »Heimtückegesetz«; zwei Verfahren des Jahres 1944 richteten sich gegen Angeklagte, welche sich wider dasselbe vergangen hatten.⁵¹ Ein Verfahren des Jahres 1940 betraf eine Kindstötung; eine Strafsache des Jahres 1942 eine Abtreibung.⁵² Sieben Strafsachen aus der Zeit zwischen 1942 und 1944 befassten sich mit der »gleichgeschlechtlichen Unzucht« der männlichen Angeklagten⁵³ oder der Vornahme von »unzüchtigen Handlungen an Kindern«, wobei vier Verfahren in das Jahr 1943 fielen, zwei in das Jahr 1944 und eines in das Jahr 1942.⁵⁴ Ein Verfahren des Jahres 1942 betraf »Notzucht«;⁵⁵ drei weitere Strafverfahren im gleichen Jahr erfolgten wegen Körperverletzungen.⁵⁶ Zwei Verfahren beschäftigten sich 1943 mit Brandstiftungen, die unter Bedachtnahme auf die VVO abgeurteilt wurden.⁵⁷

Verstöße gegen die KWVO und die »Verbrauchsregelungsstrafverordnung« waren in sieben Verfahren aus dem Jahr 1941 ausschließlich oder teilweise angeklagt; in zwölf Strafsachen des Jahres 1942; in 17 Verfahren des Jahres 1943 sowie in 21 des Jahres 1944.⁵⁸ 18 Strafverfahren aus dieser Zeit zwischen 1941 und 1944 vergegenständlichten dabei ausschließlich oder zum Teil »Schwarzschlachtungen« – nämlich fünf Verfahren im Jahr 1943 und sechs

47 ThStAG, SG Erfurt Nr. 116.

48 ThStAG, SG Erfurt Nr. 84.

49 ThStAG, SG Erfurt Nr. 118.

50 ThStAG, SG Erfurt Nr. 77, 181.

51 ThStAG, SG Erfurt Nr. 11, 91, 120, 135.

52 ThStAG, SG Erfurt Nr. 69, 87.

53 Zur Verfolgung homosexueller Männer während der Kriegszeit in Thüringen im Allgemeinen und Erfurt im Besonderen vgl. Alexander Zinn, »Aus dem Volkskörper entfernt«? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./New York 2018, S. 401 ff.

54 ThStAG, SG Erfurt Nr. 2, 19, 49, 86, 112, 123, 278.

55 ThStAG, SG Erfurt Nr. 18.

56 ThStAG, SG Erfurt Nr. 4, 20, 149.

57 ThStAG, SG Erfurt Nr. 12, 13.

58 ThStAG, SG Erfurt Nr. 3, 5, 17, 22, 23, 27, 31-35, 39, 41-43, 46, 52, 57, 60, 61, 64, 70-75, 78, 80, 82, 85, 88-90, 92, 93, 95-97, 103, 119, 122, 125, 146, 152, 187, 192, 207, 221, 229, 248, 253, 266, 271, 276, 277, 287.

im Jahr 1944, vier Verfahren aus dem Jahr 1942 und drei aus dem Jahr 1941.⁵⁹ Die Strafmaße in diesen Strafsachen lagen in den betrachteten Verfahren des Jahres 1941 zwischen drei Monaten und zwei Jahren Gefängnis; 1942 zwischen acht Monaten Gefängnis und sechs Jahren Zuchthaus; 1943 wiederum zwischen acht Monaten Gefängnis und sechs Jahren Zuchthaus; 1944 schließlich zwischen zwei Monaten Gefängnis und zweieinhalb Jahren Zuchthaus.

Der »verbotene Umgang« mit Kriegsgefangenen war Gegenstand von drei Strafsachen des Jahres 1943 und von zwei Verfahren des Folgejahres.⁶⁰ Zu zehn weiteren Verfahren wegen dieses Verstoßes gegen die »Wehrkraftschutzverordnung« können Feststellungen getroffen werden; dabei muss jedoch vornehmlich aus der Urteilssammlung im Bestand des SG Erfurt geschöpft werden.⁶¹ Einschränkend ist noch hinzuzufügen, dass für die Zeit vor 1943 keine Unterlagen für die sondergerichtliche Abwicklung solcher Fälle herangezogen werden können, weil auch die überkommenen Einzelurteile nicht dem Zeitraum zwischen 1940 und 1942 entstammen.

Angeklagt waren in den 15 Strafverfahren wegen »verbotenen Umgangs« 19 zwischen 1896 und 1925 Geborene. Von einer Ausnahme abgesehen, handelte es sich dabei um Frauen. Die ältesten Frauen waren 1908 geboren, die jüngste Angeklagte war zur Zeit der Urteilsverkündung 19 Jahre alt. Gegenüber 13 Angeklagten hat das SG Zuchthausstrafen ausgeworfen, fünf erhielten Gefängnisstrafen, eine 20-Jährige wurde freigesprochen. Die niedrigste Zuchthausstrafe lag bei eineinhalb Jahren, die höchste bei sechs Jahren. Neun der verhängten Zuchthausstrafen bewegten sich zwischen zwei und weniger als drei Jahren. Insoweit die Sonderrichter auf Gefängnisstrafen erkannten, wählten sie Strafmaße zwischen sechs Monaten und zwei Jahren.

Mehrheitlich wurden die angeklagten Frauen wegen Geschlechtsverkehrs mit französischen Kriegsgefangenen belangt. In vier Fällen unterhielten die Angeklagten mit Kriegsgefangenen englischer, serbischer oder russischer Herkunft geschlechtliche Beziehungen. Für die Höhe der vom SG Erfurt gegenüber den Frauen ausgeworfenen Strafen war indessen die Herkunft der Männer – soweit erkennbar – ohne Belang. Dieser Befund trifft auf die Rechtsprechung des örtlichen LG gleichermaßen zu: obzwar in den landgerichtlichen Strafverfahren ingeleichen mehrheitlich der »verbotene Umgang«

59 ThStAG, SG Erfurt Nr. 5, 22, 27, 39, 42, 61, 73, 85, 89, 92, 96, 119, 207, 221, 229, 248, 253, 276.

60 ThStAG, SG Erfurt Nr. 24, 66, 177, 255, 299.

61 ThStAG, SG Erfurt Nr. 1, 8, 14, 108.

mit französischen Kriegsgefangenen Gegenstand war und in nur wenigen Fällen Beziehungen zu englischen, italienischen oder polnischen Männern abgeurteilt wurden, war für das jeweilige Strafmaß nicht die Volkszugehörigkeit des Kriegsgefangenen entscheidend – zumindest nicht allein. Jedenfalls fielen die Strafen für deutschen Frauen und Mädchen, die »unerlaubte Beziehungen« zu anderen als französischen Kriegsgefangenen hatten, nicht aus dem Rahmen, welcher die strafgerichtliche Behandlung des Umgangs mit Franzosen kennzeichnete.

Bei einer Gegenüberstellung der land- und sondergerichtlichen Behandlung des »verbotenen Umgangs« in Erfurt gilt es noch zu berücksichtigen, dass erstens Fälle von Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen vornehmlich zu einer Anklage vor dem SG führten; zweitens der Anteil männlicher Angeklagter vor dem LG höher war (und mit ihnen eine andere Art des »verbotenen Umgangs« verhandelt wurde sowie eine andere Straftat – nämlich die Geldstrafe – vermehrt zur Anwendung kam); drittens deutsche Jugendliche – allem Anschein nach – wegen eines »verbotenen Umgangs« nicht vom SG verurteilt wurden;⁶² viertens das LG in keinem der untersuchten Fälle auf eine Zuchthausstrafe erkannt hat, obgleich die Staatsanwaltschaft immer wieder bestrebt war, dieselbe durchzusetzen; endlich nicht-deutsche Frauen wegen des Umgangs mit Kriegsgefangenen nur vor dem LG angeklagt wurden.⁶³

Strafen und Strafvollzüge

Bezüglich des mengenmäßigen Verhältnisses von Gefängnis- und Zuchthausstrafen ergibt sich auf Grundlage der Auswahlbetrachtung folgendes Bild: In den Jahren 1941 und 1942 hat das Erfurter SG jeweils mehr Gefängnisstrafen als Zuchthausstrafen verhängt. 1943 hingegen hat das SG 27 Angeklagte mit einer Zuchthausstrafe belegt und 19 mit Gefängnisstrafen. Im Jahr 1944 überwogen wiederum Gefängnisstrafen.

Die ausgeworfenen Zuchthausstrafen des Jahres 1941 reichten von einem Jahr und neun Monaten bis zu vier Jahren; die des Jahres 1942 von einem Jahr bis hin zu zehn Jahren – wobei in 14 Fällen die Zuchthausstrafen unterhalb von vier Jahren lagen und lediglich in drei Fällen oberhalb von fünf

62 Was jedoch nicht daran lag, dass das Erfurter SG an sich keine Verfahren gegen jugendliche Deutsche durchgeführt hätte. Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 4, 38, 81, 174, 221.

63 Vgl. ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 359, 361, 376, 410, 433, 523.

Jahren.⁶⁴ 1943 wurde gegenüber 15 Angeklagten auf Zuchthausstrafen unterhalb von vier Jahren erkannt, sieben erhielten Zuchthausstrafen von fünf Jahren und mehr.⁶⁵ Im Folgejahr sahen 24 der ausgeworfenen Zuchthausstrafen einen Freiheitsentzug von weniger als vier Jahren vor, nur vier Angeklagte wurden mit Zuchthausstrafen von fünf oder sechs Jahren belegt.

Die Sicherungsverwahrung im Anschluss an die verbüßte Zuchthausstrafe ordnete das SG gegenüber sechs Angeklagten in den Jahren 1943 und 1944 an.⁶⁶

Bei 54 der zwischen 1940 und 1944 angeklagten Männer und Frauen war ein erheblicher Unterschied zwischen dem staatsanwaltschaftlichen Strafantrag und der vom SG erkannten Strafe festzustellen. In diesen Fällen hat entweder das Gericht sich dagegen entschieden, die beantragte Todesstrafe zu verhängen, eine Gefängnisstrafe anstatt der geforderten Zuchthausstrafe ausgesprochen oder einen viel kürzeren Freiheitsentzug als vonseiten der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen als angemessen betrachtet. In einer Minderheit von Fällen war das SG in seinem jeweiligen Urteilsspruch über den Strafantrag der Anklagebehörde (geringfügig) hinausgegangen.⁶⁷ Gegenüber 59 Angeklagten wurde vom Gericht antragsgemäß entschieden.

39 vom SG verurteilte Männer wurden von der Erfurter Staatsanwaltschaft als »Kriegstäter« gekennzeichnet; 20 von ihnen wurde diese Eigenschaft nachträglich wieder aberkannt.⁶⁸ Durch die über die Zuschreibung der Kriegstäter-Eigenschaft gewonnene Möglichkeit, die in die Kriegszeit fallende Vollstreckung nicht auf die erkannte zeitige Strafe anzurechnen, hielt der Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit über die im Urteil vorgesehene Straflänge hinaus an.⁶⁹

Ein Großteil der Freiheitsstrafen wurde in nachfolgenden Strafvollzugseinrichtungen verbüßt: den Strafgefängnissen Erfurt⁷⁰ und Ichtershausen, den Lagern Griebö und Rheda, den Zuchthäusern Coswig und Halle sowie

64 ThStAG, SG Erfurt Nr. 84, 86, 92.

65 ThStAG, SG Erfurt Nr. 2, 3, 12, 61, 83, 98, 223.

66 ThStAG, SG Erfurt Nr. 3, 34, 40, 125, 173, 278.

67 ThStAG, SG Erfurt Nr. 3, 19, 49, 89, 276.

68 ThStAG, SG Erfurt Nr. 19, 21, 37, 42, 48, 49, 51, 56, 63, 65, 74, 79, 81, 83, 84, 87, 90, 92, 117, 121, 122, 123, 146, 174, 207, 249, 276, 279, 289, 299.

69 Vgl. Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, Berlin 2. Aufl. 1943, S. 713 ff.

70 Die überkommenen Gefangenenpersonalakten des Strafgefängnisses Erfurt betreffen großenteils keine vom SG Erfurt Verurteilten, jedoch häufig solche, welche sich als Angeklagte vor dem SG in Halle verantworten mussten. Vgl. ThStAG, Strafgefängnis Erfurt Nr. 7, 12-14, 16, 18, 20, 22, 23, 27, 28, 31, 37, 39-41, 44, 54, 55, 60, 61, 70, 71, 75.

dem Frauenzuchthaus Waldheim. »Kriegstäter« wurden von Erfurt aus u. a. in die Strafgefangenenlager Rodgau und Bernau sowie das Zuchthaus Gräfontonna verbracht.

Auffällig waren die Meldungen von während der Strafvollstreckung Gestorbenen, welche die Erfurter Staatsanwaltschaft aus dem Zuchthaus Coswig in den Jahren 1944 und 1945 erhielt.⁷¹ Nicht dass die sondergerichtlich Verurteilten in anderen Haftstätten nicht auch umkamen⁷² – ungewöhnlich war jedoch die Häufung von Todesfällen in diesem Zuchthaus unter den in die vorliegende Auswahlbetrachtung eingegangenen Häftlingen.

72 der durch das SG Verurteilten wurden noch vor Kriegsende aus der Strafhft entlassen, u. a. aufgrund einer Strafaussetzung zur Bewährung, wegen einer Strafunterbrechung zwecks Ableistung des Heeresdienstes oder Haftunfähigkeit. Andere wurden im Zusammenhang mit den Anstaltsräumungen wegen der herannahenden Front freigesetzt oder konnten fliehen.⁷³ Noch vor Kriegsende verbüßten 13 Verurteilte ihre Strafe.⁷⁴ In weiteren Fällen hat die Strafvollstreckung über das Kriegsende hinaus angehalten, und die Betroffenen wurden erst im Laufe der Jahre 1945 und 1946 mit dem vorgesehenen Strafablauf entlassen.⁷⁵ Hingegen wurden 23 verurteilte Männer und Frauen auf Veranlassung der Besatzungsmächte aus der Strafhft vorzeitig entlassen; dies betraf u. a. die Insassen der Lager Rodgau und Rheda sowie des Strafgefängnisses Ichttershausen.⁷⁶

22 der vom SG Verurteilten und bis zum Kriegsende oder kurz danach Entlassenen erhielten im Jahr 1946 durch Beschlüsse des LG Erfurt unter den Richtern Adolf Stelter,⁷⁷ Walter Kröner und Michael Florer nachträg-

71 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 83, 90, 207, 221, 253, 276, 279. Bei diesen Männern handelte es sich nicht um ehemalige Insassen Griebos, die – infolge der dortigen Haft- und Arbeitsbedingungen lagerunfähig geworden – in das Zuchthaus Coswig weiterverlegt wurden. Vgl. Johanna Keller, Das ehemalige Strafgefangenenlager »Elbregulierung« Griebö. Zum aktuellen Forschungsstand, in: *Erinnern!* (2) 2019, S. 60 ff.

72 Der im Februar 1941 als »Feldpostmarder« verurteilte Joseph H. verstarb im November 1943 im Zuchthaus Halle. Im Februar 1945 meldete das Strafgefängnis Erfurt den Tod des wegen »Heimtücke« belangten Theodor H. Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 91, 289.

73 ThStAG, SG Erfurt Nr. 24, 36, 55, 59, 82, 83, 120, 125, 173, 177, 187, 221.

74 ThStAG, SG Erfurt Nr. 4, 9, 30, 70, 87, 92, 135, 175, 221, 279.

75 ThStAG, SG Erfurt Nr. 3, 19, 61, 75, 81, 84.

76 ThStAG, SG Erfurt Nr. 3, 12, 15, 20, 28, 40, 45, 46, 52, 69, 87, 95, 98, 103, 117, 121, 122, 167, 177, 207, 227, 249, 276, 277, 279.

77 Am 27. März 1882 geboren und 29. März 1956 verstorben, kam Stelter als Pommern-Flüchtling nach Erfurt. Bevor er als Richter in der SBZ und DDR wirkte, war Stelter lange Zeit als Rechtsanwalt in seiner Heimat tätig. Dass nach dem Krieg Männer mit einem derartigen Hintergrund nunmehr als Richter eingesetzt wurden, war nicht

liche Herabsetzungen der vom SG ausgesprochenen Strafen.⁷⁸ In etlichen anderen Fällen wurden die Entscheidungen über die nachholenden Ermäßigungen der erkannten Strafen vom OLG in Gera 1946 gefällt; für die davon Betroffenen endete die Strafverbüßung erst 1946 aufgrund dieser Urteilsberichtigungen.⁷⁹ Es war aber keinesfalls so, dass das Geraer OLG immer die Strafen des SG milderte. Dasselbe galt auch u. a. für diejenigen Männer und Frauen, welche bei Kriegsende noch Insass_innen des Zuchthauses Rendsburg oder des Frauenzuchthauses Lübeck-Lauerhof waren und deren Urteile durch einen Untersuchungsausschuss der englischen Besatzungsmacht überprüft und unbeanstandet blieben.⁸⁰

In einigen Fällen wurden vormalige Urteile des SG auf Antrag hin 1947 vom LG Erfurt für nichtig erklärt.⁸¹ Die erfolgreiche Beantragung einer derartigen Urteilsaufhebung war indessen an verschiedene Bedingungen gebunden und erfolgte nicht, ohne die Beweggründe der vom SG einstmals abgeurteilten Straftaten zu berücksichtigen und zu würdigen – mit der Folge, dass das LG beschlussweise ein dahingehendes Begehren ablehnen konnte, da ein für die Nichtigkeitserklärung vorgesehener einschlägiger Anwendungsfall nicht gegeben war.⁸²

Die vom SG Verurteilten litten aber nach dem Ende des »Dritten Reiches« nicht nur zum Teil an einem Anhalten der Strafhaft in der frühen Nachkriegszeit oder der *vereinzelt* von der neuen StA erwogenen Weitervollstreckung einer lediglich durch die Kriegsendumstände unterbrochenen Strafe,⁸³ sondern desgleichen an den Nebenstrafen, auf die das SG zusätzlich zum Freiheitsentzug erkannt hatte, wie Ehrverluste und Berufsverbote. Letztere haben die Erfurter Sonderrichter nur in einigen Fällen verhängt;⁸⁴

ungewöhnlich. Vgl. Petra Weber, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945-1961, München 2000, S. 42 f.; Bohse, Entnazifizierung, S. 621 f.

78 ThStAG, SG Erfurt Nr. 2, 3, 12, 27, 34, 35, 45, 69, 88, 92, 94, 103, 119, 173, 207, 221, 253, 276.

79 ThStAG, SG Erfurt Nr. 13, 75, 84.

80 ThStAG, SG Erfurt Nr. 19, 62, 75.

81 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 77, 91, 105. Zu den Auswirkungen des solche Nichtigkeitserklärungen ermöglichenden SMAD-Befehls Nr. 228 vom 30. Juli 1946 vgl. Ralf Vogl, Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafjustizunrechts in Deutschland, Berlin 1997, S. 152 ff.

82 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 56. Das LG lehnte im Oktober 1947 die Aufhebung des kriegszeitlichen Urteils ab, weil der als »Feldpostmarder« vom SG Belangte aus verworflichen Beweggründen gehandelt hätte.

83 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 2, 227.

84 Vgl. ThStAG, StA beim LG Erfurt Nr. 98.

auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wurde jedoch überwiegend in den auf Zuchthausstrafen lautenden Urteilen entschieden, und dieser konnte sich mitunter noch nach Gründung des ostdeutschen Teilstaates bis Mitte der 1950er Jahre auswirken.⁸⁵ Im Allgemeinen konnte nach der Verhängung durch das SG ein Ehrverlust u. a. durch Erlass des RJM noch in der Kriegszeit entfallen⁸⁶ oder nach deren Ende beschlussweise vom LG aufgehoben werden.⁸⁷ Bei einem Teil der vom SG Verurteilten entschieden sich die Erfurter Richter 1946 lediglich für eine Verkürzung der Länge des Verlustes der Ehrenrechte.⁸⁸

Aufhebung sondergerichtlicher Urteile und nachträgliche Strafverschärfung

Die im Verordnungsweg 1940 eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde (NB) eröffnete die zuvor nicht gegebene Möglichkeit, u. a. Urteile der SG dem Reichsgericht (RG) zur Prüfung vorzulegen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung vermochte durch sie bedingt, u. a. vermehrt zu Grundfragen des Kriegsstrafrechts Stellung zu nehmen und ihrerseits auf die Urteilstätigkeit der SG zurückzuwirken.⁸⁹ Obgleich in der Anfangszeit die NB noch kein Mittel war, mit dem man vornehmlich als zu milde geltende Urteile »berichtigte«, wurde dieselbe im Kriegsverlauf zunehmend dazu verwandt, »ungerechte« Urteilssprüche aufzuheben und die vormals ausgeworfenen Strafen zu verschärfen⁹⁰ – sei es durch eine neuerliche Verhandlung vor einem SG oder durch das RG selbst, welches in solchen Verfahren »durcherkennend« immer wieder Todesstrafen u. a. gegenüber »gefährlichen Gewohnheitsverbrechern« verhängt hat.⁹¹

NB wurden in zehn der untersuchten Verfahren gegenüber dem Oberreichsanwalt (ORA) beim RG im Zeitraum von 1940 bis 1944 angeregt.⁹² In acht Fällen wurden die NB aber vom ORA nicht eingelegt. Mehrheitlich

85 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 289.

86 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 53, 181.

87 Vgl. ThStAG, SG Erfurt Nr. 92, 119.

88 ThStAG, SG Erfurt Nr. 2, 3, 12, 34, 45, 69, 94, 173, 207, 276.

89 Hans Sickert, Die Bedeutung der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet der Strafrechtsprechung, in: Deutsches Recht (13) 1943, S. 118; Emil Brettle, Ein Jahr Nichtigkeitsbeschwerde, in: Deutsche Justiz (103) 1941, S. 570.

90 Vgl. Ulrich Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, Köln 1985, S. 196 f.

91 Vgl. Sickert, Reichsgericht, S. 117.

92 ThStAG, SG Erfurt Nr. 2, 12, 63, 65, 69, 70, 88, 184, 227, 278.

wurden die NB von den Rechtsanwälten der Verurteilten angeregt, ohne dass es den Verteidigern in diesen sechs Verfahren gelungen wäre, mit diesem Rechtsbehelf eine Urteilsaufhebung zu erwirken. Lediglich zweimal vermochte die Staatsanwaltschaft in Erfurt mittels dieses Rechtsmittels das RG zu einer Aufhebung des vorangegangenen sondergerichtlichen Urteils zu veranlassen. In beiden Fällen hat das neuerlich verhandelnde SG Todesstrafen ausgeworfen, wobei es in einer Strafsache nicht zu einer Vollstreckung des Urteils kam, da das RJM die Todesstrafe des Erfurter SG in eine 15-jährige Zuchthausstrafe umgewandelt hat⁹³ und in dem zweiten Verfahren der Verurteilte zwar acht Monate nach dem Urteil des SG Erfurt – das auf sechs Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Ehrverlust und Sicherungsverwahrung lautete – im Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim hingerichtet wurde, dem jedoch eine Verhandlung vor dem SG in Darmstadt vorausgegangen war, an welches das RG die Strafsache verwiesen hatte.⁹⁴

In diesen beiden Fällen wurden »Sittlichkeitsverbrecher« abgeurteilt. Der Hingerichtete starb als 64-Jähriger im September 1944. Die HV des Erfurter SG, welche ungefähr drei Wochen nach Anklageerhebung stattfand, endete mit einer Zuchthausstrafe, die zwei Jahre unter der von Wälzholz geforderten Straflänge lag. Das Darmstädter Sondergerichtsurteil wies den bereits wegen »Sittlichkeitsverbrechen« vorbestraften Angeklagten als »Volksschädling« und »gefährlichen Gewohnheitsverbrecher« aus. Müller hatte noch zu Beginn des Jahres anlässlich der Anklageerhebung die Beantragung der Todesstrafe abgelehnt. Anfang März 1944 war es der Generalstaatsanwalt (GStA) in Naumburg, Hermann Hahn,⁹⁵ der die Erfurter Anklagebehörde aufforderte, Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des SG anzuregen, weil der Schutz der »Volksgemeinschaft« die »Ausmerzung« des »gefährlichen Jugendverderbers« erheische.

93 ThStAG, SG Erfurt Nr. 2 (SG 9 Ls 146/43 gegen Ernst A. mit Urteilen des SG unter Blencke, Nitze und Peilecke vom 4. 11. 1943 und 7. 3. 1944).

94 ThStAG, SG Erfurt Nr. 278 (SG 9 Ls 8/44 gegen Thilo U. mit Urteil des SG vom 29. 1. 1944 unter Blencke, Ecker und Peilecke vom 29. 1. 1944 sowie 1 SLs 48/44 gegen Thilo U. mit Urteil des SG Darmstadt unter Willy Wellmann, Heinrich Orth und Unger vom 14. 8. 1944).

95 Der am 13. Mai 1882 geborene Hahn war seit 1936 GStA in Naumburg. Am 4. November 1950 wurde er aufgrund eines im Zusammenhang mit den »Waldheimer Verfahren« in der DDR ergangenen Todesurteils hingerichtet. Vgl. Bohse, Entnazifizierung, S. 533 f.